

**S 21**

## **Legale Graffitiflächen in Bremen**

**Anfrage der Abgeordneten Sofia Leonidakis, Miriam Strunge, Nelson Janßen und Fraktion Die Linke**

Wir fragen den Senat:

1. In der Mitteilung des Senats zur Kleinen Anfrage "Legale Graffitiflächen in Bremen" (Drucksache 21/530 S) wird angegeben, es gebe "schwerwiegende Sicherheitsbedenken" bei der Zurverfügungstellung von öffentlichen Wänden für Graffiti, worin liegen die Sicherheitsbedenken, ist der Beton in Bremen von anderer Beschaffenheit als in anderen Städten?
2. Welche öffentlichen Flächen/Wände wurden geprüft und wieder verworfen?
3. Hält der Senat es für einer Großstadt angemessen, lediglich eine, weit abgelegene und gewellte öffentliche Wand, für Graffiti bereitzustellen?

### **Zu Frage 1:**

In Teilen mehrfach übermalte Freimalflächen führen zu Problemen im Bereich der Brückenprüfungen nach DIN 1076 „Ingenieurbauwerke im Zuge von Straßen und Wegen -Überwachung und Prüfung“. Durch die verwendete Farbe, insbesondere in Fällen von mehrfach übermalten Flächen, können Risse in den zu prüfenden Bauwerksteilen nicht mehr ohne weiteres erkannt werden, etwa durch Rissüberbrückung durch Farbe. Ebenfalls können Risse nicht detektiert und die Versagensankündigung von Bauwerksteilen damit nicht wahrgenommen werden. Dies kann somit zu einer Gefährdung der Verkehrssicherheit führen.

Ebenfalls nicht mehr ohne weiteres möglich sind auch weitere Bauwerksprüfverfahren, z.B. Farbeindringprüfverfahren oder Nachweise hinsichtlich der Karbonatisierungstiefe im Beton, also der Korrosionsschutzfunktion des Betons für den Stahl. Dadurch können ebenfalls Schäden ggf. unerkannt bleiben. Somit wäre eine Gefahr für Leib und Leben nicht hinreichend ausgeschlossen.

Die rechtliche Verantwortung für Brückenprüfungen gemäß den geltenden Vorschriften kann daher insbesondere in Fällen von übermalten Flächen nicht übernommen werden.

Ob und aus welchen individuellen Gründen die zuständigen Fachstellen anderer Städte bei ihren jeweiligen Prüfungen zu abweichenden Einschätzungen und Ergebnissen kommen, kann hier nicht beantwortet werden.

### **Zu Frage 2:**

Eine entsprechende Anfrage des Senators für Kultur an die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung mit der Bitte, potenzielle Wände und Gebäude in öffentlicher Hand für Graffiti-Freimalflächen zu identifizieren, wurde dort intensiv geprüft. Aufgrund der oben genannten Sicherheitsbedenken hat der Senat aktuell keine Kenntnis von Optionen weiterer Freimalflächen. Die Anfrage vom Ortsamt Hemelingen an das Amt für Straßen und Verkehr, den Hemelinger Tunnel als legale Graffitiwand auszuweisen, wurde aufgrund der oben dargelegten negativen Beeinträchtigungen für Brückenprüfmaßnahmen abgelehnt. Der Wunsch aus der Graffiti-Szene nach einer Freimalfläche an der Kleinen Weser wird momentan geprüft. Sollten sich weitere Möglichkeiten abzeichnen, wird der Senat diesen nachgehen.

**Zu Frage 3:**

Entsprechend des „Senatskonzept gegen Farbvandalismus in der Stadtgemeinde Bremen“ vom 17. Januar 2023 ist es der Anspruch des Senats, legale Graffiti an vorgesehenen Freiflächen als Kunstform zu unterstützen. Gleichzeitig befindet sich der Senat in der Verantwortung und Rolle, Freiflächen nur dort zur Verfügung zu stellen, wo keine begründeten Bedenken der verantwortlichen Stellen aufgrund von Sicherheit, Sauberkeit und Nachbarschaft bestehen. Graffiti-Freiflächen entgegen fachlicher Einwände oder gesellschaftlicher Widerstände durchzusetzen, sieht der Senat als nicht zielführend an.

Die verschiedenen Akteursinteressen auszubalancieren und geeignete Freifläche zu finden, gestaltet sich zum Bedauern des Senats als herausfordernd und langwierig. Es wird davon ausgegangen, dass die im Senatskonzept vereinbarte Evaluierung des Umgangs mit Freiflächen Erkenntnisse über eine verbesserte Umsetzung ergeben wird. Über das Ergebnis wird nach Vorliegen in den Fachdeputationen berichtet.